



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 238 „Südlich Heckenrosenweg / Westlich Hermann-Löns-Straße“

I.

Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 238 „Südlich Heckenrosenweg / Westlich Hermann-Löns-Straße“ mit Begründung, Entwurf der Gestaltungssatzung und deren Begründung gebilligt. In dieser Sitzung wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB der Beschluss über den Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gefasst. Gleichzeitig wurde der Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung war ursprünglich für den Zeitraum vom 19.07.2021 bis einschließlich 20.08.2021 vorgesehen und wurde bekanntgemacht im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 37/2021. Aus sachlichen Gründen musste jedoch noch eine Änderung in der Planzeichnung durchgeführt werden, die zum genannten Auslegungszeitraum noch nicht fertiggestellt war. Der daher notwendige Abbruch der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 43/2021.

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) gebilligte Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Entwurf der Gestaltungssatzung und deren Begründung wird daher erneut bekannt gemacht und liegt in der Zeit

vom 27.09.2021 bis einschließlich 29.10.2021

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	8:15 bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter der o.g. Adresse oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Hinweise:

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 10.06.2021 beschlossene Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem unten beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

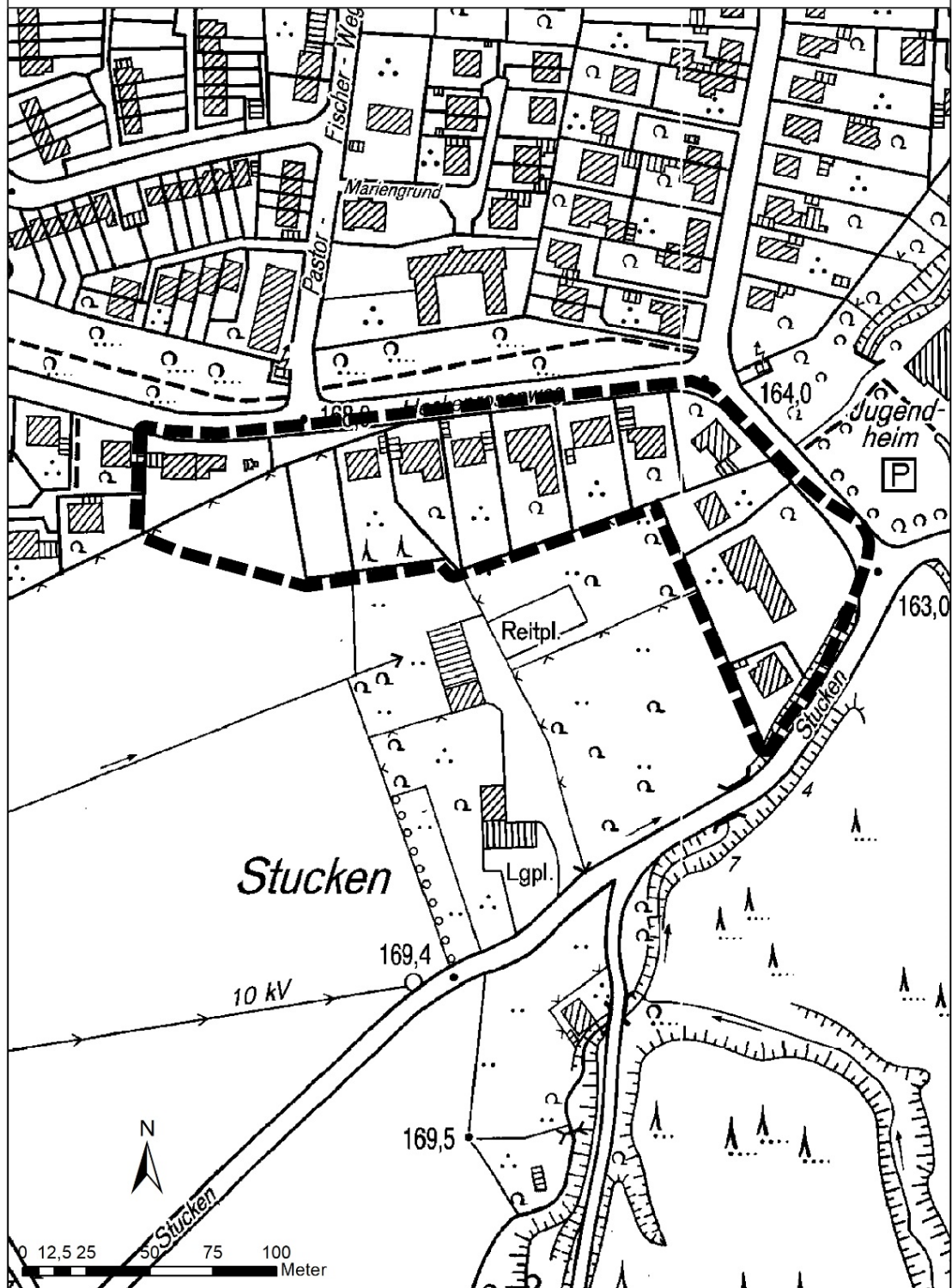
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, den 24.08.2021

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schröder

**Bebauungsplan Nr. 238 "Südlich Heckenrosenweg
/Westlich Hermann-Löns-Straße"
Übersichtsplan zum Geltungsbereich**



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - **Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.